

# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich nach 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle mit den Postgebühren 2 Mk. im Monat, bei Zustellung durch die Posten 2,50 Mk., bei Postbestellung 3 Mk. einschließlich Postgebühren. Einzelhefte 15 Pfg. Alle Postanfragen richten an die Geschäftsstelle. Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend. Bestellen und unternehmen zu jeder Zeit bei den Verkäufern. Im Falle anderer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises. — Nachsendung eingegangener Geschäftsbriefe erfolgt nur, wenn Verste beiliegen.

Kapitalpreis der Spezialdruckmaschinen 20000 Pfennig, die 4 getragene Hefen der amtlichen Bekanntmachungen 6000 Pfennig, die 2 getragene Bekleidungsstücke im täglichen Teile 10000 Pfennig. Anzeigen, welche über 20 Zeilen lang sind, werden nach Möglichkeit Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6 für die Wichtigkeit der Angelegenheiten. Anzeigen werden nicht ober der Anzeigenspalte in der Redaktion gedruckt. Anzeigen nehmen alle Verordnungsstellen entgegen.

Das Wilsdruffer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff, Forstrentamts Tharandt, Finanzamts Riesa.

Nr. 165. — 84. Jahrgang. Teleg.-Abt.: „Amtsblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Sonnabend den 18. Juli 1925

## Das Aufwertungsgesetz.

Am Mittwoch ist vom Reichstag nun in dritter Lesung das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen angenommen worden. In die Annahme schloß sich ein sehr interessanter verfassungsrechtlicher Konflikt. Der Vertreter der bürgerlichen Fraktion erklärte nämlich, seine Partei behalte sich vor, die Volksabstimmung zu beantragen, und stellte mit Unterstützung der Sozialdemokraten und Kommunisten zu diesem Zweck den Antrag, die Verkündung des Aufwertungsgesetzes auf zwei Monate auszusetzen. Zum erstenmal ist dadurch auf den Artikel 72 der Verfassung zurückgegriffen worden, wonach eine derartige Aussetzung der Verkündung eines Reichsgesetzes erfolgen kann, wenn ein Drittel des Reichstages es verlangt. Weiter wird aber in diesem Artikel gesagt, daß der Reichspräsident ungeachtet dieses Verlangens das Reichsgesetz verkünden kann, wenn der Reichsrat es für dringlich erklärt. Obwohl also ein Drittel des Reichstages für die Hinausschiebung war, antworteten die Mehrheitsparteien durch den Beschluß, das Aufwertungsgesetz für dringlich zu erklären, und fanden hierfür auch die Zustimmung des unmittelbar nach der Reichstagsitzung zusammengetretenen Reichsrates. Damit war der Versuch der Minderheitsparteien, das Gesetz zu verhindern, mißglückt, man sah es dort auch von vornherein ein und appelliert gleich an das Recht des Reichspräsidenten, einen Volksentscheid über das Gesetz noch vor seiner Verkündung herbeizuführen.

Eine Entscheidung hierüber wird der Reichspräsident aber schon sehr bald fällen müssen, weil die Verlängerung der Dritten Steuernovellverordnung, des bisherigen Rechtszustandes, mit dem 15. Juli aufgehört hat, bei nicht sofortiger Verkündung des Aufwertungsgesetzes also ein rechtlicher Zustand eintreten wird.

Mit dem Gesetz, das nun die Mehrheit des Reichstages beschlossen hat, ist keine einzige Partei wirklich zufrieden; aber gerade die jetzige wirtschaftliche Entwicklung drängt dazu, nun endlich einmal klaren Recht zu schaffen. Die 88 Paragraphen des Aufwertungsgesetzes bringen zwar ausgedehnte Rechtsbestimmungen; ob aber alle entscheidenden Streitfragen trotz dem wirklich auf Grund dieses Gesetzes geregelt werden können, bleibt bei der außerordentlichen Komplexität der in Frage kommenden Objekte doch noch zweifelhaft. Das Gesetz zerfällt in zwei Abschnitte, deren erster, die allgemeinen Bestimmungen, den Gegenstand der Aufwertung behandelt, wobei eine Aufwertung nur für Ansprüche in Frage kommt, die auf vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnissen beruhen, in Markt lauten und durch den Währungsverfall betroffen sind. Für die Ansprüche gilt als Goldmarkbetrag der Nennbetrag, wenn sie vor dem 1. Januar 1918 erworben sind, für die späteren Ansprüche sind in der Anlage zum Gesetz Umrechnungszahlen festgelegt. Der Goldmarkbetrag richtet sich also nach dem Tage des Erwerbs.

Der zweite Abschnitt behandelt nun die eigentliche Hypothekenaufwertung und zerfällt in die vier Unterabschnitte: Aufwertung des dinglichen Rechts, Aufwertung der persönlichen Forderung, Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte und Rückwirkung, Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung. Dazu tritt der dritte Abschnitt über die Aufwertung von Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechten. Die Hypotheken werden nun bekanntlich mit 25 % aufgewertet und sie behalten ihren bisherigen Rang mit einigen Ausnahmen; die Aufwertung ist in das Grundbuch einzutragen. Für eine neue Hypothek ist nach der erstangegangenen Aufwertungshypothek Platz gelassen. Der Hypothekengläubiger kann übrigens mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage wechselläufige Anwendung einer großen Unbilligkeit bei der Aufwertungshypothek eine Herabsetzung der Aufwertung bis zu 10 % beantragen. Ebenso wie die dinglichen Forderungen werden die persönlichen Forderungen seine Rechte vorbehalten hat; sämtliche zwischen 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 ausgegebenen Hypotheken und Forderungen werden aufgewertet, auch wenn ein solcher Vorbehalt nicht ausgesprochen war (Rückwirkung), wobei eine Härtekaufel zugunsten des Schuldners eingeschaltet ist. Die Annulierung der Aufwertungsrechte muß bis zum 1. Januar 1926 durch die Gläubiger bei der Aufwertungshypothek erfolgen. Maßgebend ist übrigens für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Tag der Gegenleistung, die natürlich auf die 25 % anzurechnen ist.

Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich ab 1. Januar 1932, doch kann durch die Aufwertungshypothek eine Verlängerung der Teilzahlungen bis auf den 1. Januar 1938 bestimmt werden, wobei dann allerdings mit der Rückzahlung früher angefangen werden muß; andererseits kann die Aufwertungshypothek bei wirtschaftlich günstiger Lage des Gläubigers eine Rückzahlung bereits vom 1. Januar 1926 ab verfügen. Der Aufwertungsbeitrag wird ab 1. Januar 1925 mit 1,2 % verzinst, jedoch gelten rückständige Zinsen als erlassen. Ab 1. Juli 1925 beträgt der Zinssatz 2 %, ab 1. Januar 1926 2 % und ab 1. Januar 1927

## Besprechung über die Antwortnote.

### Die Parteiführer beim Reichstanzler

Reichstanzler Dr. Luther hat heute die Führer sämtlicher Parteien, ausgenommen die Kommunisten und Bäckischen, zu sich berufen, um sie gemeinsam mit dem Reichsaußenminister vertraulich über den Inhalt der deutschen Antwort zu informieren und ihre Ansichten einzuholen. Am morgigen Freitag werden sich die Ministerpräsidenten der Länder sowie der Auswärtige Ausschuss des Reichstages mit der Antwortnote beschäftigen, die am Sonnabend nach Paris abgefaßt werden soll. Ihre Veröffentlichung ist für Montag vorgesehen, doch ist es möglich, daß ihre Bekanntgabe noch bis Mittwoch verschoben wird, um dem Quai d'Orsay Gelegenheit zu geben, den Inhalt der Note genau zu prüfen. Der Reichstag wird sich am Mittwoch und Donnerstag mit der Sicherheitsfrage beschäftigen. Den Anstoß zur Aussprache wird eine Regierungserklärung bilden, in der der Standpunkt der Reichsregierung zur Sicherheitsfrage dargelegt werden wird.

### Erregung in Paris über die deutsche Antwortnote.

Paris, 17. Juli. Die Ankündigung des voraussichtlichen Inhalts der Antwortnote Deutschlands hat große Erregung und Befürchtung in der Pariser Presse hervorgerufen. Allgemein wird betont, daß Deutschland in den Hauptpunkten zu den französischen Vorschlägen zu stehen scheint.

### Reichspräsident und Aufwertung.

Porträge bei Hindenburg. Berlin, 16. Juli. Durch die vom Reichstage angenommenen Anträge — einerseits des bürgerlichen Antrages auf Aussetzung der Verkündung des Hypothekenaufwertungsgesetzes um zwei Monate, andererseits des Antrages der Regierungsparteien auf Dringlichkeitsklärung des Gesetzes — ist die Entscheidung, ob das verabschiedete Gesetz sofort in Kraft

5 % erwähnt werden soll noch, daß Restausgaben, die vom 1. Januar 1909 bis zum 1. Januar 1912 entstanden sind, mit 75 %, die bis 1. Januar 1922 entstandenen mit höchstens 100 % des Goldmarkbetrages aufgewertet werden.

Die Industrieobligationen und Wandtien-Schuldverschreibungen werden mit 15 % des Goldmarkbetrages aufgewertet; hinzu kommt der 10 %ige Genussschein auf Beteiligung am Reingewinn des Schuldners. Dagegen werden die Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalobligationen und dergl. Darlehen in der Weise aufgewertet, daß die Teilungsmasse der in Frage kommenden Grundkreditanstalten gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche verteilt wird. Die Masse besteht aus den Deckungen für die aufgewerteten Pfandbriefe und den Wert, die früher zur Deckung gehört haben. Schuldverschreibungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts als Unterneher wirtschaftlicher Betriebe werden ihre Schuld mit 15 % auf; die Sparkassenausgaben werden ebenfalls aufgewertet wie die Pfandbriefe, und das gleiche gilt für die Aufwertung von Versicherungsansprüchen. Dagegen werden beispielsweise Kontokorrentforderungen und Bauguthaben nicht aufgewertet. Früher abgeschlossene Verträge über Forderungen und ihre Durchführung bleiben gleich über Forderungen und ihre Durchführung, nur dann unberührt, wenn der vereinbarte Aufwertungsbeitrag 25 % überschreitet. Aus den Schlussbestimmungen soll hier nur noch hervorgehoben werden, daß bei Hilfsbedürftigen der Betrag von 270 Reichsmark bei der Festlegung einer Unterstützung auf das Einkommen nicht angerechnet wird aus Ansprüchen, die der Aufwertung unterliegen. Das ist ein Satz, der übrigens auch bei dem Anleiheablösungsgesetz eine gewisse Rolle spielt.

Schon aus diesen kurzen Andeutungen über den Inhalt des Aufwertungsgesetzes sieht man, daß die zur Regelung der Aufwertungsstreitigkeiten und Instanzverfahren einzurichtenden Aufwertungsstellen mehr als reichlich zu tun haben werden.

### Beratung über die Luftfahrtnote.

Im Beirat für das Luftfahrwesen. Im Reichsverkehrsministerium fand eine Sitzung des Beirats für das Luftfahrwesen zur Beratung der Luftfahrtnote der Völkerverkehrskonferenz statt. Die Regierungen der Länder waren sämtlich vertreten. Es wurde übereinstimmend betont, daß die

reisen soll oder nicht, in die Hände des Reichspräsidenten gelegt. Reichspräsident von Hindenburg hat eine dreifache Möglichkeit. Er kann das Gesetz verkünden. Dann tritt es ohne weiteres in Kraft. Er kann von sich aus den Volksentscheid anordnen, was binnen eines Monats geschehen muß. Dann entscheidet das Volk über das Gesetz. Er kann auch die Verkündung zwei Monate aussetzen. Dann entscheidet das Volk, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten den Volksentscheid beantragt.

Der Herr Reichspräsident hat sich über die Lage bereits Bericht erlassen lassen. Reichstanzler Dr. Luther und Reichsjustizminister Dr. Bruns haben dem Reichspräsidenten einen Vortrag über die Beschlüsse des Reichstages gehalten und ihm auch die Auffassung des Reichskabinetts vorgelegt. In Reichstagskreisen zweifelt man nicht daran, daß Hindenburg das Aufwertungsgesetz unterzeichnen und sofort seine Verkündung anordnen wird.

Eine gegenseitige Entscheidung würde eine Regierungskrise bedeuten, denn das Kabinett Luther könnte unmöglich im Amte bleiben, wenn die Entscheidung des Reichspräsidenten im Sinne eines Aufschubes der Verkündung und Anrufung des Volksentscheides fallen würde. Das wäre eine Entscheidung im Sinne der Opposition gegen die Regierung. Zudem müßte der Reichspräsident bei einer Aussetzung der Verkündung des Gesetzes die Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers erhalten, wozu sich kaum ein Minister des jetzigen Reichskabinetts bereitfinden lassen wird.

### Das Aufwertungsgesetz vom Reichspräsidenten unterzeichnet.

Berlin, 17. Juli. Der Reichspräsident v. Hindenburg hat gestern nachmittag 6 Uhr nach den Vorträgen des Reichstanzlers und des Reichsjustizministers das vom Reichstage angenommene Gesetz über die Hypothekenaufwertung unterzeichnet.

### Ein Erfolg der Riffabylon.

Paris, 17. Juli. Aus sicherer Quelle wird berichtet, daß die Garnison von Abilons, 22 Kilometer nordwestlich von Quesson, von den Riffabylon genommen worden ist. Die Garnison ist gefangen genommen und in das Innere des Landes abgeführt worden.

Bestimmungen, durch die alle Reparationen an Flugzeugen vor Baubeginn eingereicht werden müssen, den

Tod der deutschen Luftfahrtindustrie bedeuten würden. Den juristischen Standpunkt erläuterte Geheimrat Schreiber vom Institut für Luftrecht in Königsberg i. Pr. Nach seinen Anschauungen unterbehrt die neue Note rechtlicher Grund. Lage. Abereinstimmend wurde festgestellt, daß die Zulassung einer größeren Geschwindigkeit, wenn nicht gleichzeitig das Erreichen einer größeren Höhe gestattet wird, ein Hindernis ist.

Es wurde noch erwähnt, daß die internationale Kommission für wissenschaftliche Luftfahrt an die deutschen Aerologen den Antrag gestellt hat, die höheren Schichten der Atmosphäre unter Zuhilfenahme des Flugzeugs zu erforschen. Die Flüge dazu sind in anderen Ländern in Höhen bis zu 10000 Metern ausgeführt worden. Wenn die jetzigen „Begriffsbestimmungen“ für unsere Flugzeuge keine größeren Höhen zulassen, wird sich Deutschland an diesen Forschungen nicht vollwertig beteiligen können.

### Deutsche Teilnahme an der Chinakonferenz?

Die Sündenliste der Engländer.

In den chinesischen Wirrwarr wird jetzt auch Deutschland hineingemischt. Im britischen Unterhaus behauptete der Kriegsminister Borthington, daß die Chinesen nach deutschen Chemikern Ausschickungen, um durch diese giftige Gase für Kriegszwecke fabriizieren zu lassen. Scharfe Angriffe richteten die Engländer gegen die Pekinger Regierung, die durch ihr Verhalten die englandfeindlichen Bestrebungen noch fördern soll. Die Chinesen revidieren sich für diese Beschuldigungen, indem sie den Engländern ein Sündenregister vorhalten.

Die Vereinigungen der chinesischen Studenten und Arbeiter in Shanghai schließen nämlich in einem Aufruf an das chinesische Volk folgende „Verbrechen Englands“ in den Vordergrund: 1. die Einführung des Opiums, 2. die Wegnahme von Hongkong und Burma, 3. die gewaltsame Einführung der Konzeptionswirtschaft und der internationalen gemischten Verträge, 4. die Erzwungung der Exterritorialität, 5. die Erpressung von Entschädigungen und die gewaltsame Aneignung der Seehandelskontrolle, 6. die Niederhaltung des chinesischen Posttarifs, 7. die Mißhandlung chinesischer Arbeiter und